

Kloster gesteckt werden. *Auth. Sed hodie C. d. t. conf. Jul. Clar. lib. 5. sentent. §. adulterium n. 8. Crus. de Indic. part. 2. cap. 6. n. 28.* Heut zu Tage hat fast eine jede Provinz/ Landschaft und Stadt in Teutschland wegen des Ehebruchs und dessen Bestraffung ihre besondere Gesetze/ Ordnungen und Statuta, wornach sich also ein jeder richten muß. Solcher gestalt straffet das Hamburger Stadt-Recht den Ehebrecher zum ersten mahl um 100 Rthlr. wenn er nemlich einen gedoppelten Ehebruch begangen/ da er aber mit einer ledigen Person zu schaffen gehabt/ muß er 50 Rthlr. erlegen/ und wenn er solche nicht zu bezahlen hat/ muß er aus der Stadt Gebiete weichen. Und so er zum andern mahl solch Laster begehet/ wird er/ wenn er vorher die Straffe der 100 Rthlr. erleget/ der Stadt verwiesen. Eine Ehebrecherinn aber/ wenn es ihr Mann ihr nicht vergeben wil/ wird mit gefänglicher Haft beleet/ oder ausgestrichen und der Stadt verwiesen. Hamburg. Stadt-Recht Part. 4. art. 29. Im Fürstenthum Hessen und in dieser Graffschaft Schaumburg ist die Straffe der Ehebrecher etwas schärffer/ wie zu sehen aus der Fürstl. Hess. Reformations-Ordnung cap. 12. p. 434. Da aber keine sonderbare Ordnungen dieser Straffe wegen vorhanden sind/ so wird nach den gemeinen Rechten geurtheilet/ und straffen dieselbe den gedoppelten Ehebruch mit dem Schwerdt/ so wol an der Manns- als Weibes-Person. l. 9. l. 30. §. ult. C. ad L. Jul. de adult. ibique Brunnem. & in Proc. Crim. cap. 9. n. 29. Matth. Berlich. P. 4. concl. 27. n. 20. Welche Todes-Straffe auch angezogene Fürstl. Hess. Reformations-Ordnung in diesen Landen einführet und bekräftiget. Auf den Fall aber da ein einfacher Ehebruch begangen wird/ und ein Lediger mit einer Verehelichten zu thun hat/ so werden beyde Theile gleicher gestalt mit der Todes-Straffe beleet. Indem ein lediger Geselle/ wenn er mit einem Ehe-Weibe zuhält/ & ita liberos spurios in alienam familiam propagat, alteriusque torum contaminat, eben so wol würcklich einen Ehebruch begehet/ als ein Vereheligter. Matth. Berlich. l. c. n. 35. Matth. Stephan. ad art. 120. n. 5. Ord. Crim. Carpzov. Pract. Crim. qu. 53 n. 40. Brunnem. d. cap. 9. n. 31. Welches auch also in besagter Hess. Reform. Ordn. versehen/ in verb. Sie sey gleich ehelich oder ledig ic. Wann aber in dem einfachen Ehebruch ein Ehemann mit einer ledigen Weibes-Person zu thun hat/ so wird die ledige Person als eine Hure gestraffet/ welche Straffe jedoch nach Beschaffenheit der Sachen etwas kan geschärffet werden. Vid. Berlich. l. c. n. 51. Matth. Wesenb. in Paratit. ff. ad L. Jul. de adult. n. 19. Carpzov. l. c. n. 64. seq. Und obzwar
der